

der Leichtfertigkeit oder Unüberlegtheit oder vermöge der unüberwindlichen Unwissenheit, vermöge deren er seine Redensarten für erlaubt oder wenigstens nicht für schwer sündhaft hält, von einer schweren oder auch von jeder Sünde frei sein. Zu ermahnen wäre er zwar nach dem hl. Alfons, wenn er die Redeweise häufig übte, dieselbe aufzugeben, aber doch nicht auf die Gefahr einer schweren Sünde aufmerksam zu machen, wenn nicht hinreichende Hoffnung ist, daß er sie aufgibt.

2. Im zweiten Falle konnte Titus erlaubter Weise eine Mental-restriction anwenden und hat darum auch durch seinen Eid nicht gesündigt: „Ich schwöre, nichts hintergangen zu haben sc. was ich nicht rechtmäßiger Weise nehmen durfte,“ wenn er wirklich nicht mehr genommen hat, als ihm nach strengem Recht gebührte. Der majorennne Sohn hat, wenn er für die Familie arbeitet, obwohl diese nicht absolut auf ihn angewiesen ist, einen Anspruch auf Lohn; ebenso der minorenne Sohn, wenn er außerordentliche Arbeit leistet, d. i. entweder wenn er nach seinem Stande nicht zu arbeiten verpflichtet ist oder wenn er bedeutend mehr arbeitet, als die übrigen Geschwister (Lehmkuhl I, 890). Trifft diese hier zu, so hat er ein Recht auf Lohn, und er darf erlaubter Weise die Summe hinterziehen, wenn sie seine berechtigten Ansprüche nicht übersteigt und derselbe auch in anderer Weise z. B. bei der Erbschaft selbst eine Entschädigung nicht empfangen hat, noch dieselbe von den Miterben erlangen kann. Es handelt sich hier also um erlaubte geheime Schadlosaltung. Die Brüder waren darum auch nur in dem Sinne zu ihrer Frage berechtigt, ob er nicht unrechtmäßiger Weise etwas behalten habe. In diesem Sinne hat er geantwortet, demnach war seine Restriction berechtigt, und um sein Recht zu wahren, ungerechten Verdacht abzuwenden, konnte er mit dieser Restriction auch schwören.

Würzburg.

Universitätsprofessor Dr. Göpfert.

V. (Israelitische Hebammen und deren Intervention bei katholischen Tausen.) Mit Hofkanzlei-Decret vom 27. Juli 1826, B. 21.173, wurde über die Anfrage: „ob, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten jüdischen geprüften Hebammen gestattet sei, christliche Gebärerinnen zu entbinden?“, entschieden, daß in jenen Fällen, wo die im Orte befindliche christliche Hebammie frank, abwesend oder aus sonst einer wichtigen, durchaus nicht zu beseitigenden Ursache verhindert sein sollte, einer christlichen Gebärerin die dringend nötig gewordene Hilfe zu leisten, und wenn zugleich die Herbeischaffung der nächsten domicilirenden geprüften christlichen Hebammie oder des nächsten christlichen Geburtshelfers wegen Gefahr am Verzuge nicht abgewartet werden könnte, der im Orte befindlichen jüdischen Hebammie gestattet sei, auf

Verlangen der christlichen Gebärerin die Entbindung derselben vorzunehmen. Jedoch sei die jüdische Hebammie in jedem solchen Falle, unter strenger Verantwortung und bei Vermeidung schwerer Abhöldung verpflichtet, gleich wie sie gerufen wird, zu verlangen und ausdrücklich darauf zu bestehen, daß zu der vorzunehmenden Geburt eine Christenfrau beigezogen werde, in deren Gegenwart dann die Entbindung zu geschehen und welcher die jüdische Hebammie ungesäumt es anzugezeigen hat, wenn für die Gebärende oder deren Kind eine Lebensgefahr sich darstellen sollte, damit das Nöthige im ersten Falle, wie bei jedem gefährlich Kranken vorgelehrte, und wenn nur das Leben des Kindes allein oder auch zugleich mitbedroht wäre, die Nothtaufe an demselben durch die beigezogene Christenfrau verrichtet werden könne. — Nach vollbrachter Entbindung und gehörig besorgter Wöchnerin habe dann die jüdische Hebammie jedesmal und ungesäumt die Anzeige des Vorfalles der betreffenden Ortsobrigkeit und dem Seelsorger zu erstatten und die vorhandene Dringlichkeit nachzuweisen.

Diese Entscheidung, welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattete, wurde mit Ministerial-Verordnung vom 3. September 1850 für aufgehoben erklärt und dafür Folgendes bestimmt: „Im Sinne der Reichsverfassung, welche die Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Individuen ausspricht, kann den jüdischen Hebammen, die gleich den christlichen ihre Fähigung, diese Hilfe zu leisten, dargethan haben, nicht verwehrt werden, wenn sie von einer gebärenden Christin zu Hilfe gerufen werden, ihr diese zu leisten.“

Die Hebammie jüdischer Religion ist jedoch bei der Entbindung einer Christin verpflichtet, sobald sie eine nahe Todesgefahr für das Kind oder die Gebärende wahrnimmt, die Angehörigen hievon bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, damit die Nothtaufe oder die Verleihung der Sterbesacramente nicht versäumt werde. Die Unterlassung dieser Mitttheilung an die Angehörigen wird mit der verdienten Strafe geahndet werden.

Die jüdische Religion der Hebammie kann ferner kein Hinderniß sein, dieselbe Zeugenschaft als Hebammie abzulegen, wie sie die christliche Hebammie ablegt.“

Mit Ministerial-Verordnung vom 25. März 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 31) wurde eine Hebammen-Instruction erlassen. Diese enthält Weisungen, welche sich theilweise auch beziehen auf die Veranlassungen, die von den Hebammen in Hinsicht auf die Nothtaufe des Kindes, den Empfang der heil. Sterbesacramente seitens der Wöchnerin und die Matrikulirung des Geburtsfalles getroffen werden müssen.

Diese Hebammen-Instruktion vom Jahre 1874 erhielt eine theilweise Abänderung durch die Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 54). Diese neue Instruktion enthält nun bezüglich der Pflicht der Hebammie, durch ihre Intervention für die richtige Matrikulirung des Geburtsfalles Sorge zu tragen, im § 12 folgende Anordnung: „Die Hebammie ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekanntzugeben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebammie bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein.“

Gestützt auf den Schlussatz dieses Paragraphes: „Zu diesem Zwecke hat auch die Hebammie bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein“, beanspruchte eine israelitische Hebammie gegen den erklärten Willen der maßgebenden Persönlichkeit das Recht, zum feierlichen Acte der katholischen Taufe zugelassen zu werden. Da derselben jedoch dieses von competenter Seite verweigert wurde, erhob sie Beschwerde bei der weltlichen Behörde. — Es erlossen in Folge dessen Entscheidungen der politischen Behörden erster und zweiter Instanz.

Da es sich im Wesen der Sache einfach um eine genaue Unterscheidung zwischen dem sacramentalen Taufacte einerseits und dem gewöhnlich anlässlich der heil. Taufe stattfindenden Matrikulirungs-acte anderseits handelte, so gieng es bei den diesbezüglichen Verhandlungen schließlich darauf hinaus, einen alle Zweifel ausschließenden Bescheid über folgende Fragen zu erlangen: „Ob die israelitische Hebammie berechtigt sei, die unmittelbar persönliche Intervention beim sacramentalen Acte der heil. Taufe in Anspruch zu nehmen und zwar auch dann, wenn ihre Bekehrung hiebei von maßgebender Seite abgelehnt werde? oder aber: ob die israelitische Hebammie bloß das Recht und die Pflicht habe, bei dem gewöhnlich anlässlich, aber nicht bei der Taufe selbst stattfindenden Matrikulirungs-acte des Geburtsfalles vorschriftsmäßig zu erscheinen und somit zur Zeit des Taufactes sich bereit zu halten, um vor dem Matrikelführer in dem für die Matrikulirung bestimmten Locale die nöthige Zeugenschaft abzulegen? — Respective: ob der Pfarrer verpflichtet sei, die israelitische Hebammie unmittelbar beim sacramentalen Acte der katholischen Taufe interveniren zu lassen? oder aber: ob dem Pfarrer bloß die Pflicht obliege, der israelitischen Hebammie die unbirrte Möglichkeit zu belassen, ihrer bezüglich des anlässlich der heil. Taufe stattfindenden Matrikulirungs-Actes im Sinne der Hebammen-Instruktion obhabenden Pflicht in vollem Maße nachzukommen, ohne daß der katholische Functionär verpflichtet ist, die Israelitin zu einem specifisch sacramentalen Acte zuzuziehen?“

Diese Fragen erhielten ihre Erledigung durch den Bescheid der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 3. Jänner 1888, §. 71.240, durch welchen eröffnet wurde, „daß aus dem § 12 der Hebammen-Instruction vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 54) nur die Verpflichtung des Pfarrers als staatlichen Matrikenführers gefolgt werden kann, der israelitischen Hebamme die unbeirrte Möglichkeit zu belassen, ihrer bezüglich des anlässlich der heil. Taufe stattfindenden Matrikulirungs-Actes im Sinne der bezogenen Instruction obhabenden Pflicht in vollem Maße nachzukommen, daß aber damit keineswegs eine Verpflichtung des Pfarrers als kirchlichen Functionärs, die israelitische Hebamme zu dem specificisch sacramentalen Acte der Taufe, bezüglich welches gemäß Artikels XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, ausschließlich die kirchlichen Behörden verfügberechtigt erscheinen, als Intervention dieses Actes beizuziehen festgesetzt worden ist, — beziehungsweise, daß die Bestimmung des bezogenen § 12: „Zu diesem Zwecke hat die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe gegenwärtig zu sein“, nur die Deutung erfahren kann, daß die Hebamme zum Behufe der zu vollziehenden Matrikulirung des Geburtsfalles in das Taufbuch zur Zeit („anlässlich“) der ceremoniellen Taufe vor dem Matrikular zu erscheinen habe.“

St. Pölten. Johann Müllauer, bishöfl. Secretär.

VI. (Pflichten und Eigenschaften der Firmpathen.)

Wie beim heil. Sacramente der Taufe, so werden auch bei der heil. Firmung Pathen hinzugezogen. Der römische Katechismus sagt hierüber Folgendes: „Es wird aber auch ein Pathen genommen, wie es bei der Taufe geschieht. Denn wenn schon diejenigen, welche sich in einen Fechterkampf einlassen wollen, jemandes bedürfen, durch dessen Kunst und Rath sie unterrichtet werden, durch welche Hiebe und Angriffsweise sie den Gegner, ohne selbst verwundet zu werden, vernichten können, um wieviel mehr werden die Gläubigen, wenn sie durch das Sacrament der Firmung, gleichsam mit den stärksten Waffen gedeckt und gerüstet, sich in den geistigen Kampf begeben, wo das ewige Heil zu gewinnen ist, eines Führers und Rathgebers bedürfen! Mit Recht müssen also auch zur Ausspendung dieses Sacramentes Pathen hinzugezogen werden, mit denen eben dieselbe geistliche Verwandtschaft geknüpft wird, welche die rechtmäßigen Ehebündnisse hindert, wie wir oben gelehrt haben, als von den Pathen die Rede war, die zur Taufe genommen werden müssen.“ (pars. II. cap. III. qu. 12.) Soweit der römische Katechismus. Auch das römische Pontificale geht von der Voraussetzung aus, daß, wie bei der Taufe dem Täufling, so bei der Firmung dem Firmlinge ein Pathen gegeben werde. Die Firmpathen gehen, wie wir oben